



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-713-009202**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.02.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Klarstellung gefordert, dass Alkohol (und andere Suchtmittel) enthaltende Produkte, deren Konsum nicht mit dem Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr vereinbar ist, kein Reisebedarf im Sinne der Ausnahmeregelungen des Ladenschlussgesetzes sind.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass für alkoholabhängige Menschen und andere Suchtpatienten die Einsicht, dass sie abhängig seien, der erste notwendige Schritt zur Genesung von der Sucht sei. Diese Einsicht werde jedoch erschwert, wenn der Suchtstoff im Wege des Missbrauchs des Reisebedarfsverkaufs rund um die Uhr verfügbar sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 42 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen über die Ladenöffnung mit der Föderalismusreform 2006 auf die Länder übergegangen ist. Damit hat der Bund verfassungsrechtlich nicht mehr die Möglichkeit, Regelungen zu Ladenöffnungszeiten und etwaigen Ausnahmebestimmungen zu treffen. Vielmehr sind



## Petitionsausschuss

solche Fragen nunmehr in den Ladenöffnungsgesetzen der Länder geregelt. Sofern ein Land von der Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, gilt dort gemäß Artikel 125a Abs. 1 Grundgesetz das Ladenschlussgesetz des Bundes fort.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, weil deren Zuständigkeit betroffen ist.